

Freizeitanspruch zur Stellensuche?

Nach der Kündigung hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine „angemessene Zeit zum Aufsuchen“ einer anderen Stelle zu gewähren.

Der Arbeitnehmer muss die Freistellung vorher beantragen, er darf nicht von sich aus fernbleiben. Betriebliche Belange sind zu berücksichtigen. Ein Verweis des Arbeitgebers auf Urlaub ist unzulässig. Was aber eine „angemessene Zeit“ ist, dafür gibt es keinen festen Rahmen. Dem Arbeitnehmer muss es möglich sein, die mit der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz erforderlichen Handlungen vorzunehmen: Meldung beim Arbeitsamt, Vorstellung beim neuen Arbeitgeber, Teilnahme an Tests und Eignungsuntersuchungen. Diese Zeit ist vom Arbeitgeber zu bezahlen.

Alexander Kessler
Fachanwalt für Arbeitsrecht